

SATZUNG

über den Bebauungsplan

„Mühlweg“, 1. Änderung / Erweiterung

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl.I S. 2141), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl.I S. 137), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) i.d.F. vom 08. August 1995 (GBl.1995 S. 617) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden –Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. 582 ber. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen in seiner öffentlichen Sitzung am 19. November 2001 **den Bebauungsplan „Mühlweg“, 1. Änderung / Erweiterung** als Satzung beschlossen.

§1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gemäß § 2 dieser Satzung.

§2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil einschließlich einer Planzeichenerklärung sowie den planungsrechtlichen Festsetzung gemäß § 9 BauGB.

Beigabe ist eine Begründung, die nicht Bestandteile dieser Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der erteilten Genehmigung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ergänzende Hinweise:

Ergänzend zum Bebauungsplan „Mühlweg“, 1. Änderung / Erweiterung mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, erlässt der Gemeinderat örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reilingen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- 3. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 4. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der vg. Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Reilingen, 19. November 2001

Der Bürgermeister:



Klein
.....
Klein

Ausgefertigt:

Reilingen, 30. Nov. 2001

Der Bürgermeister:



Klein
.....
Klein

